Gemeinde
NEUHOFEN I.I.
A-4912 Neuhofen im Innkreis · Hauptstraße 3 · Verw.-Bezirk Ried I. I. · OÖ · Tel 07752/82155

Bürgerservice | Information | Meldeamt | Standesamt | Sicherheit | Bauamt

Bearbeiter: Helmut Posch
Zl.851/2013 P
Neuhofen I .I., 12.12.2013
„Kanalordnung_NEU_2013.docx"

VERORDNUNG

der Gemeinde Neuhofen im Innkreis vom 12.12.2013, mit der nach Anhörung des Reinhaltungsverbandes Ried I. I. und Umgebung sowie der Wassergenossenschaft Niederbrunn eine Kanalordnung für die gemeindeeigene/öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Neuhofen im Innkreis verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlagen) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Neuhofen i. I. und das vom Reinhaltungsverbandes Ried i. I. und Umgebung betriebene öffentliche Kanalnetz, im Folgenden „öffentliche Kanalisationsanlage" genannt, Anwendung.

§ 2
Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

(1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), und diesen gleichzuhaltende Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung betrieblicher Abwässer bedarf einer gesonderten Regelung.

(2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen, und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette, ausgenommen in unvermeidbarem Ausmaß, in die Kanalisation eingebracht werden.

(3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist davon sofort die Gemeinde oder die Feuerwehr (Notruf 122) zu verständigen.

(4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.

(5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:
Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

(6) Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3
Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den von der Gemeinde festgelegten Anschlussschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen. Eine Ausnahme bildet hierbei die dezentrale Retention von Oberflächenwässern.

gemeinde@neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · www.neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · Fax 07752/82155-20
DVR-Nr.: 0481335 - UID-Nr.: ATU 23439704 - Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Ried (BLZ: 34450) Kto.: 3.710.068

Ist im Bereich des anzuschließenden Grundstückes kein Schachtbauwerk vorhanden, so hat der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ein Schachtbauwerk entsprechend den Vorgaben des Kanalunternehmens herzustellen. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen. Der lichte Querschnitt des öffentlichen Kanals darf durch Einmündungen nicht verengt werden. Höhenunterschiede sind mittels außenliegender Absturzpfeifen zu überwinden. Das Kanalisationsunternehmen ist mindestens 2 Tage vor Inangriffnahme der Anschlussarbeiten zu verständigen.
Die Einbindung einer Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation über einen Abzweiger und ohne Anschlussschacht ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
Die Rückstauebene liegt, sofern nicht anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 10 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteigoberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauebene heranzuziehen.

(4) Der Anschluss von Hauskanalanlagen für die Einleitung von Oberflächenwässern in die öffentliche Kanalisation ist nur nach vorheriger Retention erlaubt. Die Ausführung der Retentionsanlage hat mit vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen, wobei die in den wasserrechtlich bewilligten Kanalprojekten genehmigten Speichervolumen sowie Ableitungsmengen zu beachten sind.

(5) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

(6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

(7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.

(8) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)

(9) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen,

gemeinde@neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · www.neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · Fax 07752/82155-20
DVR-Nr.: 0481335 - UID-Nr.: ATU 23439704 - Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Ried (BLZ: 34450) Kto.: 3.710.068

Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

(10) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses auch im Bereich des öffentlichen Gutes ist der Eigentümer des Anschlussobjektes verpflichtet. Schachtbauwerke sind an das jeweilige Fahrbahnniveau anzugleichen.

§ 3a
Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen. Eine Einleitung in ein Trennsystem hat nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 der Kanalordnung zu erfolgen.

§ 4
Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch für die funktionierende, gedrosselte Ableitung von Oberflächenwässern über dezentrale Retentionsanlagen.

§ 5
Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.
Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6
Unterbrechung der Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
(2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden

gemeinde@neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · www.neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · Fax 07752/82155-20
DVR-Nr.: 0481335 - UID-Nr.: ATU 23439704 - Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Ried (BLZ: 34450) Kto.: 3.710.068

Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

(3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7
Begrenzung des Anschlussrechtes

Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung einer neuen oder die Abänderung der bestehenden öffentlichen Kanalisation.
Die Eigentümer von zu entwässernden Objekten dürfen in der Regel nur einen einzigen Anschluss an den öffentlichen Kanal herstellen, es sei denn, dass aus betriebstechnischen Gründen ein weiterer Anschluss vorgeschrieben oder auf Antrag bewilligt wird. Grenzt das Grundstück des betroffenen Objektes an mehrere Straßen an, welche mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt das Kanalisationsunternehmen unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, an welchen öffentlichen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 8
Gemeinschaftliche Anschlussleitungen

Das Kanalisationsunternehmen kann gestatten, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zwei oder mehrere Objekte durch eine gemeinsame Hauskanalanlage angeschlossen werden. Die gegenseitige Erhaltungs- und Benützungsrechte und –pflichten der Beteiligten sind zuvor vertraglich festzulegen und dem Kanalisationsunternehmen nachzuweisen.

§ 9
Überwachung

Den Organen des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage inklusive Retentionsanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen. Auf Verlangen sind dem Kanalisationsunternehmen Dichtheitsatteste vorzulegen.

gemeinde@neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · www.neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · Fax 07752/82155-20
DVR-Nr.: 0481335 - UID-Nr.: ATU 23439704 - Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Ried (BLZ: 34450) Kto.: 3.710.068

§ 10
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 11
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalordnung der Gemeinde Neuhofen i. I. vom 11.07.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gemeinde Neuhofen i.I. Pol. Bez. Ried i. I. OÖ

Johann Augustin

Angeschlagen am: 13.12.2013
Abgenommen am: 30.12.2013

Amt der o.ö. Landesregierung
UR.: 2012-530431/10-Hk
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.
Linz, am 7.1.14

Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrag

o.ö. Landesregierung

gemeinde@neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · www.neuhofen-innkreis.ooe.gv.at · Fax 07752/82155-20
DVR-Nr.: 0481335 - UID-Nr.: ATU 23439704 - Bankverbindung: Raiffeisenbank Region Ried (BLZ: 34450) Kto.: 3.710.068